

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5
– Medizinische Fakultät –
vom 23.10.2008
vom 14. Februar 2014**

Artikel 1

In § 5 der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – vom 23.10.2008 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Berichterstatterinnen/Berichterstatter nach Absatz 1 können auch Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät bestellt werden, wenn sie in einem einschlägigen Fach promoviert sind und über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen wie die anderen zur Berichterstattung zugelassenen Personen. Über die Zulassung zur Berichterstattung im Einzelfall entscheidet auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors der Promotionsausschuss.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Dezember 2013.

Münster, den 14. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Februar 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles